

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen „Bewegung, Sport, Gesundheit Kassel 1951“ mit dem Namenszusatz e.V. (Kurzform: „BSG Kassel“).
- 2) Sitz des Vereins ist in Kassel.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen mit dem Schwerpunkt Behinderten- und Rehabilitationssport
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
 - c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- 4) Die BSG Kassel setzt sich für die Erhaltung der Gesundheit, Prävention und Steigerung der Leistungsfähigkeit ein.
- 5) Die BSG Kassel bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Im Rahmen des Satzungszwecks kann jede natürliche Person ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins werden. Juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts können förderndes Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- 2) Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenvorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an eine Person verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ehrenvorstände und Ehrenvorsitzende können an allen Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, haben aber kein Vertretungsrecht.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Bei Aufnahme in den Verein soll sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- 5) Mitglieder haben
 - a. Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b. Informations- und Auskunftsrechte
 - c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - d. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- 6) Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 7) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- 8) Alle Mitglieder sind auf Vereinskosten gegen Unfall bei einer vom Landessportbund abgeschlossenen Unfallversicherung zu versichern. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Sport, einschließlich Hin- und Rückweg.

- 9) Die Mitgliedschaft endet:
- a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
- 10) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Einschreiben) gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Quartals unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
- 11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das die Androhung der Streichung enthalten muss, drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Alle Mahn- und Zahlungsgebühren zahlt das säumige Mitglied.
- 12) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- a. Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - b. den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
 - c. durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- 13) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein begründeter Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den begründeten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 14) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in der Form von Jahresbeiträgen und Umlagen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sowie Gebühren.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Umlagen dürfen die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

- 2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied soll sich bei Eintritt in den Verein verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Es hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig innerhalb des ersten Monats des jeweiligen Abrechnungszeitraumes und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit banküblichen Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- 4) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit droht die Streichung von der Vereinsliste (siehe §3 (10)).

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Sportwart/in
- f) sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Zur Vertretung genügen zwei Personen, und zwar der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Ehrenvorstände und Ehrenvorsitzende sind nicht vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren

4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist dieser Vorstandsposten neu zu besetzen.
- 6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- 7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Lesebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Der Vorstand kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

- 8) Bei Besorgnis der Befangenheit haben Vorstandsmitglieder bei den betreffenden Tagesordnungspunkten kein Mitsprache- und Abstimmungsrecht. Während der Erörterung der entsprechenden Tagesordnungspunkte verlassen befangene Vorstandsmitglieder den Sitzungsraum.

Besorgnis der Befangenheit ist insbesondere gegeben, wenn die zu erörternden Punkte ein Vorstandsmitglied selbst, seinen Ehegatten oder Lebenspartner oder seine Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder, Geschwister) betreffen. In Zweifelsfällen ist darüber abzustimmen, ob ein Vorstandsmitglied als befangen anzusehen ist. Das betreffende Mitglied ist vorher anzuhören.

- 9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit zweidrittel Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen vorläufig ihres Amtes entheben, wenn

- a) eine grobe Verletzung von Amtspflichten
- b) der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung

vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den begründeten Beschluss zur Amtsenthebung kann das betroffene Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Amtsenthebung. Während des Amtsenthebungsverfahrens ruhen die Vorstandsrechte des betroffenen Vorstandsmitglieds.

11) Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; ihre Haftung für einfache (leichte) Fahrlässigkeit ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 EHRENÄMTER IM VEREIN (VBG-KLAUSEL)

1) Vom Vorstand können ehrenamtliche Obleute für folgende Aufgabenbereiche berufen werden:

- a) Jugendwart
- b) Vereinsheimwart
- c) Buswart
- d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

2) Der Vorstand kann die Aufgabengebiete der Obleute erweitern und ergänzen. Sie können Mitglied des Vorstandes sein. Die Obleute können mehrere Funktionen in Personalunion ausüben, aber niemals mehr als drei.

3) Es gilt für den Beststellungszeitraum die Wahlperiode des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung. Die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - e) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Obleute
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorständen
 - g) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Erlass von Ordnungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden, sofern die Erledigung nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fällt.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - b) wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form mit Lesebestätigung erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, hierfür ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).

7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Anwesenheitsliste
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- g) die Art der Abstimmung
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Kreisen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt und können insgesamt zweimal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfung kann auch durch externe Prüfer vorgenommen werden.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.
- 3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 5) Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Revisoren gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; ihre Haftung für einfache (leichte) Fahrlässigkeit ist insoweit ausgeschlossen.

§ 10 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Personen bezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten

§ 12 AUFLÖSUNG

- 1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

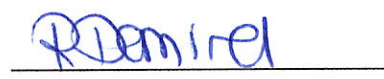
§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.11.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen sind damit aufgehoben und gegenstandslos.
- 2) Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, sofern sie nicht grundlegende Inhalte der Satzung berühren.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister, oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich diese nicht auf die Bestimmungen des Vereins über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

Kassel, den 05.11.2023



1. Vorsitzender



Protokollführer